

Zwischenbericht

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	100/ 06- 11
AusB	ÄR	PBUA	SozJA
KSSpA	OBR	HuFA	StV

Betreff: Rauchfreiheit in öffentlichen Gebäuden in Rüsselsheim
Bezug: Antrag Nr. 21 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.11.2006

M-Nr.: 61/07

Der Magistrat leitet nachstehende Vorlage der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung zu.

Beschlussvorschlag:

1. Der Intention des Antrages, ein Rauchverbot in den Räumen der städtischen Kindertagesstätten und auf deren Außengelände zu erlassen, ist bereits durch das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch entsprochen.
2. Die Umsetzung eines Rauchverbotes in den öffentlichen Gebäuden der Stadt Rüsselsheim wird vorbereitet. Diese Umsetzung bedarf nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVG) der Mitbestimmung des Personalrates. Da dies ein zeitaufwendiges Verfahren ist, wird der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zu einem späteren Zeitpunkt erneut berichten.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Am 18.12.2006 wurde das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) verabschiedet, welches zum 01.01.2007 in Kraft getreten ist. Gemäß § 26 Absatz 3 HKJGB ist in den Räumen und auf dem Gelände der Tageseinrichtungen das Rauchen untersagt.

Die Umsetzung einer gesetzlichen Regelung bedarf keiner Mitwirkung der Beschäftigtenvertretung. Die Kindertagesstätten wurden entsprechend informiert.

Zu Ziffer 2:

Bisher gibt es keine gesetzliche Grundlage, die ein generelles Rauchverbot für kommunale öffentliche Gebäude vorsieht. Demzufolge unterliegt die Umsetzung eines Rauchverbotes gemäß § 74 Absatz 1 Ziffer 6 und Ziffer 7 HPVG der Mitbestimmung des Personalrates. Das Mitbestimmungsverfahren ist in der Regel ein zeitaufwendiger und langwieriger Prozess, da hierbei die Interessen aller Beschäftigten berücksichtigt werden müssen.

Ungeachtet des Mitbestimmungsrechtes nach dem HPVG ist die Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) zu beachten. Gemäß § 5 Absatz 1 ArbStättV hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Diesen Anforderungen wird entsprochen. In der Regel wird der Anspruch auf einen rauchfreien Arbeitsplatz inzwischen auch von den rauchenden Beschäftigten akzeptiert, so dass dies bisher ohne zwanghafte Regelungen und Vorschriften erreicht wird. Ebenfalls herrscht in Bereichen mit Publikumsverkehr sowie in Sitzungs- und Besprechungsräumen Rauchfreiheit.

Rüsselsheim, den 6.3.2007

Jo Dreiseitel
Bürgermeister